

Kombinierter Fragebogen zur Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften und zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

Stichtag: 9. Mai 2011

Platzhalter für
Etikett/Fragebogen-Nr.

Platzhalter für
Barcode/Fragebogen-Nr.
2701000001076

Zweck der Erhebung

Dieser Fragebogen dient zwei rechtlich unabhängigen Erhebungen. Zum einen handelt es sich um die „Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften“, für die zum Zweck der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl Angaben erhoben werden, die der Existenzfeststellung sowie als Basis für die Bevölkerungsfortschreibung dienen. Zum anderen handelt es sich um die „Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis“, die bei der kombinierten Befragung der Erhebung von Zensusmerkmalen dient, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können. Da Sie an einer Anschrift mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunter-

künften wohnen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Haushaltebefragung nach §7 Zensusgesetz 2011 ausgewählt sind, füllen Sie bitte diesen kombinierten Fragebogen aus. Für die Erhebung in Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften nach §8 Zensusgesetz 2011 werden die Fragen 1 bis 11 gestellt. Diese dienen teilweise auch der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (siehe im Einzelnen die Ausführungen in den rechtlichen Hinweisen). Die Fragen 12 bis 50 betreffen ausschließlich die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Es besteht Auskunftspflicht mit Ausnahme zu Frage 15. Die Beantwortung der Frage 15 ist freiwillig.

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen.
Wir haben für Sie unter **www.zensus2011.de** bereits alles vorbereitet.
Ihre Fragebogennummer: 2701000001076 Ihr Aktivierungscode: zWkLvccGprwa

Für jede Person ist je ein Fragebogen auszufüllen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Rechtliche Hinweise entnehmen Sie den Seiten 9 bis 11 dieses Fragebogens.

Gehen Sie wie folgt vor:

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
Ja Nein
- Überspringen Sie Fragen nur dann, wenn hinter dem von Ihnen angekreuzten Kästchen der Hinweis „Weiter mit Frage ...“ steht.
Ja Weiter mit Frage ...
- Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Anzahl der Personen
- Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Vorname/-n:
Nachname:
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
Ja Nein

Fragen zur Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften

Persönliche Angaben

1 Vorname/-n:

Nachname:

Geburtsname: (falls abweichend)

2 Welches Geschlecht haben Sie?
Männlich
Weiblich

3 Wann wurden Sie geboren?

 Tag Monat Jahr

Persönliche Angaben

14 Welcher Religionsgesellschaft gehören Sie an?

- Römisch-katholische Kirche
- Evangelische Kirche
- Evangelische Freikirchen
- Orthodoxe Kirchen
- Jüdische Gemeinden
- Sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
- Keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

Weiter mit Frage 16.

15 Zu welcher der folgenden Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen bekennen Sie sich?

Die Beantwortung der Frage ist freiwillig.

- Christentum
- Judentum
- Islam
- Sunnitisch
- Schiiitisch
- Alevitisch
- Buddhismus
- Hinduismus
- Sonstige Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung
- Keiner Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung

16 Wohnen Sie in Ihrer Wohnung mit einem Partner/einer Partnerin in einer Lebensgemeinschaft zusammen, die weder Ehe noch eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist?

- Ja
- Nein

17 Wie viele Personen leben insgesamt in Ihrer Wohnung?

Anzahl der Personen (Sie einbezogen)

Zuwanderung

18 Sind Sie nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

- Ja
- Nein Weiter mit Frage 21.

19 In welchem Jahr war das?

Jahr

20 Aus welchem Staat sind Sie zugezogen?

Bitte geben Sie die Kurzbezeichnung für den Staat aus der Liste „Staaten/Regionen“ (Seite 11) an, in dem Ihr Herkunftsgebiet heute liegt (z.B. „Russische Föderation“ statt der früheren Sowjetunion oder „Kroatien“ statt des früheren Jugoslawiens).

21 Ist Ihre Mutter nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

- Ja
- Nein Weiter mit Frage 24.

22 In welchem Jahr war das?

Jahr

23 Aus welchem Staat ist Ihre Mutter zugezogen?

Bitte geben Sie die Kurzbezeichnung für den Staat aus der Liste „Staaten/Regionen“ (Seite 11) an, in dem Ihr Herkunftsgebiet heute liegt (z.B. „Russische Föderation“ statt der früheren Sowjetunion oder „Kroatien“ statt des früheren Jugoslawiens).

24 Ist Ihr Vater nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

- Ja
- Nein Weiter mit Frage 27.

25 In welchem Jahr war das?

Jahr

26 Aus welchem Staat ist Ihr Vater zugezogen?

Bitte geben Sie die Kurzbezeichnung für den Staat aus der Liste „Staaten/Regionen“ (Seite 11) an, in dem Ihr Herkunftsgebiet heute liegt (z.B. „Russische Föderation“ statt der früheren Sowjetunion oder „Kroatien“ statt des früheren Jugoslawiens).

Bildung und Ausbildung

27 Waren Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2011 Schüler/-in einer allgemeinbildenden Schule?

- Ja
- Nein Weiter mit Frage 30.

28 Um welche Schule handelte es sich dabei?

- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Gesamtschule
- Sonstige Schule

29 Welche Klasse besuchten Sie?

- Klasse 1 bis 4
- Klasse 5 bis 9 oder 10
- Klasse 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe)

Für Personen unter 15 Jahren endet die Befragung hier.

30 Haben Sie einen allgemeinbildenden Schulabschluss?

- Ja
- Nein Weiter mit Frage 32.
- Noch nicht

31 Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie?

Ordnen Sie bitte im Ausland erworbene Abschlüsse einem gleichwertigen deutschen Abschluss zu.

- Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch (insbesondere Abschluss im Ausland)
- Haupt-/Volksschulabschluss
- Realschulabschluss (Mittlere Reife), Abschluss der Polytechnischen Oberschule oder gleichwertiger Abschluss
- Fachhochschulreife
- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur)

noch: Bildung und Ausbildung

32 Haben Sie einen beruflichen Ausbildungs- oder (Fach-)Hochschulabschluss?

Hier ist auch eine Anlernausbildung oder ein berufliches Praktikum von mindestens 12 Monaten gemeint.

- Ja
- Nein Weiter mit Frage 34.
- Noch nicht

33 Welchen höchsten beruflichen Ausbildungs- oder (Fach-)Hochschulabschluss haben Sie?

Ordnen Sie bitte im Ausland erworbene Abschlüsse einem gleichwertigen deutschen Abschluss zu.

- Anlernausbildung oder berufliches Praktikum von mindestens 12 Monaten
- Berufsvorbereitungsjahr
- Lehre, Berufsausbildung im dualen System
- Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung
- Berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfachschule/Kollegschule, Abschluss einer 1-jährigen Schule des Gesundheitswesens
- 2- oder 3-jährige Schule des Gesundheitswesens (z.B. Krankenpflege, PTA, MTA)
- Fachschulabschluss (Meister/-in, Techniker/-in oder gleichwertiger Abschluss)
- Berufsakademie, Fachakademie
- Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule
- Fachhochschulabschluss, auch Ingenieur-schulabschluss
- Abschluss einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule
- Promotion

Berufstätigkeit, Nebenjobs und bezahlte Tätigkeit

34 Was trifft überwiegend auf Sie zu?

Bitte kreuzen Sie nur eine Antwortmöglichkeit an.

- Ich bin erwerbs- bzw. berufstätig (inkl. Auszubildende, Personen in Elternzeit oder Altersteilzeit). Weiter mit Frage 37.
- Ich bin Grundwehr-/Zivildienstleistender.
- Ich bin Schüler/-in.
- Ich bin Student/-in.
- Ich bin Rentner/-in, Pensionär/-in.
- Ich lebe von Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung.
- Ich bin Hausfrau/-mann oder versorge Kinder und/oder pflegebedürftige Personen.
- Ich bin arbeitslos.
- Keine der genannten Auswahlmöglichkeiten (z.B. dauerhaft arbeitsunfähig)

35 Haben Sie eine bezahlte Tätigkeit bzw. einen Nebenjob von mindestens einer Stunde pro Woche?

I Hierzu zählen z.B. auch das Austragen von Zeitungen, Hausmeister- bzw. Putztätigkeiten oder das Geben von Nachhilfe. Bitte kreuzen Sie auch „Ja“ an, wenn Sie die Tätigkeit derzeit unterbrochen haben.

- Ja Weiter mit Frage 37.
- Nein

36 Sind Sie unbezahlt in einem Betrieb tätig, der von einem Familienmitglied geführt wird?

- Ja
- Nein Weiter mit Frage 44.

Tätigkeit in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2011

37 Haben Sie auch in der Woche vom 9. bis 15. Mai mindestens eine Stunde eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt?

- Ja Weiter mit Frage 41.
- Nein

38 Warum haben Sie diese Tätigkeit in der Woche vom 9. bis 15. Mai nicht ausgeübt?

Bitte kreuzen Sie den Hauptgrund an.

- Unregelmäßige Arbeitszeiten
- Urlaub/Sonderurlaub
- Krankheit
- Elternzeit
- Mutterschutz
- Altersteilzeit
- Weiterbildungsmaßnahme
- Sonstiger Grund

39 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Tätigkeit insgesamt?

- Weniger als 3 Monate Weiter mit Frage 41.
- 3 Monate und mehr

40 Erhalten Sie als Arbeitnehmer/-in eine Fortzahlung (Lohn, Gehalt oder staatliche Leistungen) von mindestens der Hälfte Ihres bisherigen Einkommens?

- Ja Weiter mit Frage 41.
- Nein Weiter mit Frage 44.
- Trifft nicht zu, da Selbstständige/-r oder mithelfende/-r Familienangehörige/-r Weiter mit Frage 41.

Derzeitige Haupttätigkeit

41 Als was sind Sie tätig?

- i** Bei mehreren Tätigkeiten:
I Beziehen Sie sich auf die Tätigkeit mit der höchsten wöchentlichen Stundenzahl.
Bei Unterbrechung der Tätigkeit (z.B. durch Elternzeit, Altersteilzeit):
Beziehen Sie sich auf die unterbrochene Tätigkeit.

- Angestellte/-r
- Arbeiter/-in, Heimarbeiter/-in
- Auszubildende/-r
- Selbstständige/-r ohne Beschäftigte (auch Honorarkräfte, Personen mit Werkvertrag)
- Selbstständige/-r mit Beschäftigten
- Mithelfende/-r Familienangehörige/-r (unbezahlte Tätigkeit)
- Beamter/Beamtin, Richter/-in, Dienstordnungsangestellte/-r
- Zeitsoldat/-in, Berufssoldat/-in
- Grundwehr-/Zivildienstleistender
- Nebenjobber/-in, 1-Euro-Jobber/-in

42 An welchem Arbeitsort sind Sie überwiegend tätig?

- Arbeitsort liegt in Deutschland und ...
- ... überwiegend in Ihrer Wohnung.
- ... nicht überwiegend in Ihrer Wohnung.
- Arbeitsort liegt im Ausland. Weiter mit Frage 48.

43 Bitte geben Sie Postleitzahl und Ort Ihres überwiegenden Arbeitsortes an.

- i** Bei ständig wechselndem Arbeitsort geben Sie die PLZ und den Ort Ihres Arbeitgebers an.
Selbstständige geben ihre Büroadresse (PLZ, Ort) an.
Angestellte einer Zeitarbeitsfirma geben den Arbeitsort (PLZ, Ort) an, an dem sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2011 tätig waren.

PLZ

Ort

Weiter mit Frage 48.

Arbeitssuche und frühere Tätigkeit

44 Haben Sie in den letzten vier Wochen etwas unternommen, um Arbeit zu finden?

- i** Gemeint ist z.B. das Lesen von Stellenanzeigen.
I Bitte kreuzen Sie auch dann „Ja“ an, wenn Sie ...
... nach einer Arbeit mit mindestens einer Arbeitsstunde pro Woche (z.B. 400-Euro Job) suchen.
... als Schüler/-in oder Student/-in einen Nebenjob suchen.
... eine Tätigkeit als Selbstständige/-r anstreben.

- Ja
- Nein, ich habe bereits eine Tätigkeit gefunden.
- Nein, ich suche keine Arbeit. Ende der Befragung.

45 Könnten Sie innerhalb der nächsten zwei Wochen eine bezahlte Tätigkeit aufnehmen?

- Ja
- Nein Ende der Befragung.

46 Haben Sie früher schon einmal gegen Bezahlung gearbeitet?

- Ja, zuletzt vor zehn oder weniger Jahren
- Ja, zuletzt vor mehr als zehn Jahren
- Nein Ende der Befragung.

47 Als was waren Sie zuletzt tätig?

- Angestellte/-r
- Arbeiter/-in, Heimarbeiter/-in
- Auszubildende/-r
- Selbstständige/-r ohne Beschäftigte (auch Honorarkräfte, Personen mit Werkvertrag)
- Selbstständige/-r mit Beschäftigten
- Mithelfende/-r Familienangehörige/-r (unbezahlte Tätigkeit)
- Beamter/Beamtin, Richter/-in, Dienstordnungsangestellte/-r
- Zeitsoldat/-in, Berufssoldat/-in
- Grundwehr-/Zivildienstleistender
- Nebenjobber/-in, 1-Euro-Jobber/-in

Branche/Wirtschaftszweig des Betriebes

48 Bitte ordnen Sie den Betrieb, in dem Sie tätig sind, einer Branche/ einem Wirtschaftszweig zu.

I Falls Sie derzeit keiner Tätigkeit nachgehen, geben Sie bitte die Branche/ den Wirtschaftszweig an, in der/dem Sie zuletzt tätig waren.

Richten Sie sich bitte nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebes (nicht des gesamten Unternehmens).

Für Selbstständige und Nebenjobber/-innen:

Falls Sie in keinem Betrieb tätig sind, geben Sie bitte die Branche/den Wirtschaftszweig an, in dem Sie als Selbstständige/-r oder Nebenjobber/-in schwerpunktmäßig tätig sind.

Bitte kreuzen Sie nur eine Antwortmöglichkeit an.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie

Bergbau und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Steinen und Erden

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
z.B. Lebensmittel, Textilien, Elektronik, Maschinen, Fahrzeuge, Mineralölverarbeitung, Druckerzeugnisse

Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

Energieversorgung

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe/ Beherbergung und Gastronomie

Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Personen- und Güterverkehr; Lagerei (auch Post- und Kurierdienste)

Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

Information und Kommunikation

z.B. Telekommunikation, Dienstleistungen der Informationstechnologie, Medien und Verlagswesen

Banken/Finanz- und Versicherungsdienstleister

Grundstücks- und Wohnungswesen

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen
z.B. Unternehmens-, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Architektur-/Ingenieurbüro, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Werbung und Marktforschung

Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen
z.B. Vermietung beweglicher Sachen, Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung/-reinigung, Garten- und Landschaftsbau, Reisebüro/-veranstalter, Vermittlung von Arbeitskräften, Sekretariatsdienste, Messeveranstalter

Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen

Öffentliche Verwaltung, Gerichte, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung, Sozialversicherung

Erziehung und Unterricht
z.B. Hochschulen, Schulen, sonstige Schulen (auch Fahrschulen), Kindergärten

Gesundheits- und Sozialwesen
z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime

Sonstige Dienstleistungen

Sonstige überwiegend personenbezogene Dienstleistungen; allgemeine Reparaturen von Waren und Geräten
z.B. Friseur- und Kosmetiksalon, Wäscherei, Solarium/Sauna/Bad, Bestattung

Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung
z.B. Theater, Museen, schriftstellerische Tätigkeiten, Sport- und Fitnesszentren

Gewerkschaften, Verbände, Parteien und sonstige Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereinigungen

Konsulate, Botschaften, internationale und supranationale Organisationen

Private Haushalte mit Beschäftigten

Für Personen, die an Anschriften mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften (Sonderbereiche) leben und gleichzeitig zur Teilnahme an der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) ausgewählt wurden, wurde ein kombinierter Fragebogen entwickelt. Damit werden die (Hilfs- und Erhebungs-)Merkmale für beide Erhebungen abgefragt. Ein Teil der persönlichen Angaben wird für beide Erhebungen benötigt, aber zur Entlastung der Auskunftspflichtigen nur einmal abgefragt.

Folgende Merkmale werden zugleich für die Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften und für die Haushaltsstichprobe erhoben:

- Familienname und Vornamen (Frage 1)
- Geschlecht (Frage 2)
- Tag, Monat und Jahr der Geburt (Frage 3)
- Staatsangehörigkeiten (Frage 6)
- Familienstand (Frage 7)
- Wohnungsstatus (Fragen 10 und 11)

Ausschließlich für die „Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen“ dienen die Merkmale

- frühere Namen (Frage 1),
- Geburtsstaat (Frage 4),
- Geburtsort (Frage 5),
- ob die befragte Person unter der Anschrift in einem Haushalt nach §2 Absatz 1 Satz 4 bis 6 ZensG 2011 lebt (Frage 8) und
- Tag des Bezugs der Wohnung oder der Einrichtung (Frage 9).

Alle übrigen Merkmale (Fragen 12 bis 50) werden ausschließlich für die Haushaltsstichprobe erhoben.

1. Rechtliche Hinweise für die Erhebung über die Bevölkerung an Anschriften mit Wohnheimen/ Gemeinschaftsunterkünften (Sonderbereiche)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Mit der schriftlichen Erhebung bei allen Personen, die an Anschriften mit Sonderbereichen leben, werden Angaben erhoben, die der Existenzfeststellung sowie als Basis für die Bevölkerungsfortschreibung dienen. Die Erhebung wird als Vollerhebung aller Personen an Anschriften mit Sonderbereichen durchgeführt.

Sonderbereiche sind nach §2 Absatz 5 des Zensusgesetzes 2011 Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen.

Stichtag der Erhebung ist der 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt).

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu §8 Absatz 1 des ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §18 Absatz 5 ZensG 2011 in Verbindung mit §15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle an der Anschrift im Sonderbereich wohnenden Personen, auch für eigene minderjährige Kinder, die unter derselben Anschrift wohnen, auskunftspflichtig. Für volljährige Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, und für Minderjährige ist ersatzweise die Leitung der Einrichtungen auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht der Leitung erstreckt sich nur auf die ihr bekannten Daten. Soweit die Leitung der Einrichtung zur Auskunft verpflichtet ist, sind diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, darüber zu informieren.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Form der Auskunftserteilung

Für die Erhebungen werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) sowie zu den Erhebungsmerkmalen Monat und Jahr der Geburt und Geschlecht sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

Die weiteren Auskünfte können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Online-Verfahren zu erteilen.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) und Geburtsort sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011, vernichtet.

2. Rechtliche Hinweise für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Die **Haushaltsstichprobe** dient der Sicherung der Datenqualität und der Erfassung ergänzender Angaben über die Bevölkerung. Die Erhebung wird als Stichprobenerhebung bei Personen an Adressen mit Wohnraum durchgeführt. Der Stichprobenumfang beträgt ca. 9,6% der Bevölkerung.

Stichtag der Erhebung ist der 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt).

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §7 Absatz 4 und 5 ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht mit Ausnahme der Frage 15.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §18 Absatz 3 ZensG 2011 in Verbindung mit §15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den ausgewählten Adressen wohnen, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht über Minderjährige oder Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Daten, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Form der Auskunftserteilung

Für die Erhebungen werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen Familienname und Vornamen, Anschrift und Lage der Wohnung im Gebäude, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) sowie zu den Erhebungsmerkmalen Geschlecht, Monat und Jahr der Geburt sowie Zahl der Personen im Haushalt sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnenden Personen auf Aufforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind. Die weiteren Auskünfte können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin innerhalb der gesetzten Frist zu übersenden. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die

Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Familienname, Vornamen, Anschrift und Lage der Wohnung im Gebäude, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe), Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und der überwiegende Status in der Woche des Berichtszeitpunkts für Erwerbspersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011. Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011, vernichtet.

3. Folgende Regelungen gelten sowohl für die Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften als auch für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe)

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben werden nach §16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen nach §22 Absatz 1 ZensG 2011 die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach §22 Absatz 2 ZensG 2011 den kommunalen Statistikstellen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen. Das bedeutet, dass die Daten nicht in die Verwaltung für Verwaltungszwecke gegeben werden dürfen. Dieses sogenannte „Rückspielverbot“ besagt z.B., dass die

noch: Unterrichtung nach §17 BStatG

Melderegister nicht mittels der hier erhobenen Daten korrigiert werden dürfen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG dürfen den Hochschulen oder sonstigen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betrauten Einrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben nur faktisch anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht für Personen, die nach den oben genannten Vorschriften Daten erhalten haben, in demselben Maß wie für Mitarbeiter in den statistischen Ämtern.

Ordnungsnummern

Die auf den Fragebogen aufgedruckten Barcodes (Strichcodes) dienen der maschinellen Lesbarkeit und der elektronischen Verarbeitung der Daten.

Der oben rechts aufgedruckte Barcode bildet die Fragebogennummer ab. Die Fragebogennummer enthält eine frei vergebene Ziffernfolge und ermöglicht es, den Fragebogen der betreffenden Person zuzuordnen. Darüber hinaus enthält

sie eine Prüfziffer. Sie enthält aber keinerlei Informationen zu der betreffenden Person.

Beim Aktivierungscode handelt es sich um eine frei vergebene Zeichenfolge, die zusammen mit der Fragebogennummer der Identifikation des Auskunftspflichtigen bei einer Teilnahme an der Online-Erhebung dient.

Der am unteren Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet das unmittelbar darüber befindliche Belegkennzeichen ab (38-stellige Ziffernfolge). Bei diesem Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält die Fragebogennummer, die Information, dass es sich um einen Fragebogen zur Erhebung über die Bevölkerung an Anschriften mit Wohnheimen/ Gemeinschaftsunterkünften bzw. um einen Fragebogen zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zum Zensus 2011 handelt, der sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.

Liste: Staaten/Regionen

Europa		noch: Europa		noch: Naher und Mittlerer Osten	
Albanien	ALB	Schweden	SWE	Iran	IRN
Andorra	AND	Schweiz	CHE	Israel	ISR
Belarus	BLR	Serbien	SRB	Jordanien	JOR
Belgien	BEL	Slowakei	SVK	Kasachstan	KAZ
Bosnien und Herzegowina	BIH	Slowenien	SVN	Kirgisistan	KGZ
Bulgarien	BGR	Spanien	ESP	Libanon	LBN
Dänemark	DNK	Tschechische Republik	CZE	Syrien	SYR
Deutschland	DEU	Türkei	TUR	Tadschikistan	TJK
Estland	EST	Ukraine	UKR	Turkmenistan	TKM
Finnland	FIN	Ungarn	HUN	Usbekistan	UZB
Frankreich	FRA	Vatikanstadt	VAT	Sonstiger Naher und Mittlerer Osten (z.B. Kuwait, Oman, Saudi-Arabien)	YYP
Griechenland	GRC	Zypern	CYP		
Großbritannien	GBR				
Irland	IRL	Afrika		Süd- und Ostasien	
Island	ISL	Ägypten	EGY	China	CHN
Italien	ITA	Algerien	DZA	Indien	IND
Kosovo	XXK	Ghana	GHA	Indonesien	IDN
Kroatien	HRV	Libyen	LBY	Japan	JPN
Lettland	LVA	Marokko	MAR	Pakistan	PAK
Liechtenstein	LIE	Nigeria	NGA	Philippinen	PHL
Litauen	LTU	Tunesien	TUN	Sri Lanka	LKA
Luxemburg	LUX	Sonstiges Afrika	YYH	Südkorea	KOR
Malta	MLT			Thailand	THA
Mazedonien	MKD	Amerika		Vietnam	VNM
Moldawien	MDA	Brasilien	BRA	Sonstiges Süd- und Ostasien (z.B. Bangladesch, Laos, Mongolei, Nepal)	YYR
Monaco	MCO	Kanada	CAN		
Montenegro	MNE	Mittelamerika und Karibik	YYL	Australien	AUS
Niederlande	NLD	Vereinigte Staaten	USA	Neuseeland, Ozeanien	YYA
Norwegen	NOR	Sonstiges Südamerika	YYM	Übrige Welt	YYF
Österreich	AUT			Staatenlos	XXA
Polen	POL	Naher und Mittlerer Osten		Ungeklärt	XXX
Portugal	PRT	Afghanistan	AFG		
Rumänien	ROU	Armenien	ARM		
Russische Föderation	RUS	Aserbaidschan	AZE		
San Marino	SMR	Georgien	GEO		
		Irak	IRQ		